

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft a.G.

CONSTANTIA

Gegründet 1884

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

1. Der 1884 gegründete Verein führt den Namen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft a.G. „Constantia“.
2. Er hat seinen Sitz in Emden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die ihnen an den versicherten Bodenerzeugnissen, insbesondere durch Hagelschlag oder andere Elementarschäden entstehen. Weiterhin betreibt der Verein Sachversicherungen VGB und VHV für Kleingartenobjekte und Ferienhäuser.
2. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB und AHagB) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
3. Der Verein ist berechtigt, für sie selbst abgeschlossene Versicherungen Rückversicherungsverträge abzuschließen.

§ 3 Rechtstellung des Vereins

1. Der Verein ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und untersteht der Aufsichtsbehörde Stadt Emden.
2. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst Niedersachsen.

§ 5 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form oder durch Anzeige in der Ostfriesenzeitung bzw. deren Rechtsnachfolger.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind alle Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses durch Abschluss oder den Übergang eines Versicherungsvertrages. Sie endet mit Ablauf des Versicherungsverhältnisses.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme sind dem Mitglied die Satzung und die AVB auszuhändigen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages.
4. Der gewählte Vorstand wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Mitglied des Vereins.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit Ablauf des Versicherungsvertrages, der Austritt muss dem Vorstand jedoch spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages mitgeteilt sein, andernfalls verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr. Diese Verpflichtung geht auch auf die Erben eines verstorbenen Mitgliedes über.
 - b) Durch Kündigung seitens des Vereins oder des Mitgliedes.
 - c) Durch Ausschluss.
 - d) Mitglieder, die im Verein ein Amt innehaben, behalten bis zum Erlöschen ihres Amtes ihre Mitgliedsrechte; Verlängerung des Amtes durch Wiederwahl ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Versicherungsverhältnis.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe zu benachrichtigen hat. Ein Ausschluss mit rückwirkender Kraft ist unzulässig. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

III. Verfassung, Geschäftsführung

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt und abberufen werden.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
7. Dem Vorstand wird eine von der Mitgliederversammlung

sammlung festzusetzende Vergütung gewährt, wobei der Vorsitzende seine Tätigkeit hauptamtlich ausübt; er erhält ein Jahresentgelt.

- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von Den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstandsaufgaben

- Der Vorstand führt die Vorstandsgeschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen sowie der genehmigten Geschäftsordnung.
- Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Festsetzung der Entschädigungen.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Bestimmung des Tagungsortes und der Tagesordnungspunkte.
 - Die Anlage des Vermögens.
 - Beratung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden etwaigen Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen.
 - Festsetzung der Beiträge und etwaiger Nachschüsse.

§ 11

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und beschließt in allen Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausreichen und die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
- Die Mitgliederversammlung besteht aus Mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedervertretern (Delegierten).
- Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- Tag, Stunde, Versammlungsort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder über die Ostfriesen-Zeitung bzw. deren Rechtsnachfolger bekanntgegeben werden.
- Die Delegierten nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- Als Delegierter ist wählbar jedes volljährige Vereinsmitglied, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nicht wählbar sind Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins oder verbundener Unternehmen sowie Vertreter im Sinne von § 84 HGB.
- Das Amt des Delegierten erlischt
 - durch schriftliche Amtsniederlegung gegenüber dem Vorstand des Vereins,
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft im Verein,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nach Nr. 6,
 - durch Abwahl seitens der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- Scheidet ein Delegierter aus, so ergänzt sich die Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorstandsmitglied und zwei Delegierten, einen Wahlvorschlag auf. Gleichzeitig können weitere Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dabei muss ein Wahlvorschlag von weiteren Mitgliedern, deren Anzahl vorab von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist, unterzeichnet sein unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer. Die Anzahl der unterzeichneten Mitglieder berechnet sich wie folgt:
10 % je volle 1.000 Mitglieder (wobei bis 1.000 Mitglieder

10 % der Mitgliederzahl, d.h.: 500 Mitglieder, 50 Unterstützer, 1.900 Mitglieder, 100 Unterstützer und 2.000 Mitglieder 200 Unterstützer bei kfm. Rundung)

- Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung erforderlichenfalls nachwählen gem. Nr. 8. Die Amtszeit des zugewählten Delegierten dauert so lange, wie die Amtszeit des ausgeschiedenen Delegierten gewährt hätte.
- Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen gem. § 14 i) – m).
- Vorstandswahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Einspruch erhoben wird. Gewählt sind diejenigen Personen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht.
- Der Versammlungsleiter ernennt Stimmzähler.
- Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Delegierten ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.

§ 13

Stimmrecht und Vertretung

- In der Mitgliederversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Der Delegierte hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.
- Die Übernahme der Vertretung anderer Delegierter ist nicht gestattet.
- Ein Delegierter ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

§ 15

Aufgaben der

Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- die Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse,
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedervertretern,
- die Wahl des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl der Delegierten,
- Festsetzung der Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vorstand und Delegierte,
- die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Übertragung des Bestandes auf ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein,

m) die Beschlussfassung über die Änderungen der AVB.

§ 16

Vorsitz und Protokoll

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann von der Mitgliederversammlung einem Delegierten übertragen werden.
2. Über die Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die Zahl der erschienenen Delegierten, das Stimmenverhältnis bei der jeweiligen Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) enthalten.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter jederzeit einberufen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Delegierten dies schriftlich verlangt. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung finden für diesen Fall Anwendung. Wird eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter nicht binnen zwei Wochen einberufen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Delegierten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung zu ermächtigen und den Vorsitzenden für die Versammlung zu bestimmen.

§ 18

Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Delegierte und ein Vertreter auf die Dauer von sechs Jahren auf die Weise gewählt, dass alle drei Jahre ein Rechnungsprüfer aus dem Amt scheidet. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Jahresabschlusses an Hand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekanntzugeben.
2. Daneben wird vom Vorstand ein im Buchwesen sachverständiger Prüfer zur laufenden Beratung in Fragen der Buchführung und Rechnungslegung bestellt.

IV. Vermögensverwaltung

§ 19

Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Den im Voraus zu zahlenden Beiträgen.
 - b) Den ggf. zu zahlenden Nachschüssen.
 - c) Den sonstigen Einnahmen.

§ 20

Beiträge

Die Beiträge, deren Höhe der Vorstand jährlich festlegt, sind innerhalb von drei Wochen nach Ausschreibung im Voraus zu zahlen.

§ 21

Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten.
2. Zu den Nachschussbeiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 22

Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten ist eine Verlustrücklage mindestens in Höhe von 1 % der jeweiligen Versicherungssumme am Ende des letzten Geschäftsjahres zu bilden.
2. Der Verlustrücklage sind zuzuführen:
 - a) 2 % der Beiträge.
 - b) Die Überschüsse aus den Vermögensanlagen.
 - c) Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Teil des Jahresüberschusses.
3. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch die unter Ziffer 2 b) und c) genannten Beiträge zu.
4. Die Verlustrücklage darf vor Erreichen ihrer Mindesthöhe in Höhe des halben Bestandes und nach Erreichen ihrer Mindesthöhe in Höhe von 2/3 ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres oder außergewöhnlichen Schadenfällen in Anspruch genommen werden.

§ 23

Freie Rücklagen

Der Verein ist berechtigt, freie Rücklagen zu bilden. Über die Höhe der Zuführung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 24

Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Auflösung

§ 25

Voraussetzungen

1. Die Auflösung des Vereins, die Übertragung des Bestandes auf ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen (§ 11 Nr. 2).
2. Die Beschlüsse auf Verschmelzung auf einen anderen Verein sowie die Übertragung der Bestände und die Auflösung des Vereins bedürfen für ihre Gültigkeit eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 26

Auflösung und Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Abwicklung durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Abwicklern bestellen. Die Abwickler fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der Versicherungssumme des letzten Geschäftsjahres an die Mitglieder, die dem Verein zur Zeit des Auflösungsbeschlusses angehörten, verteilt, sofern die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, nicht eine andere Verwendung bestimmt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist durch Nachschüsse zu decken.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24 Juni 2021

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde Stadt Emden am 26. Juli 2021

**Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft
CONSTANTIA a.G.**